

ENTWURF

12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“, vom 17.12.2004, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend mit „TBS“ bezeichnet), mit Wirkung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6, Absatz 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2007 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 05.12.2017 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse A: | 0,73 Euro |
| - in Reinigungsklasse B: | 0,84 Euro |
| - in Reinigungsklasse C: | 0,67 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.